

Überschrift	Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen	<u>Neufassung</u> der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen
§ 1 Name, Rechtsstellung, Gemeindegebiet	(1) Die Gemeinde führt den Namen "Zeuthen".	(1) Die Gemeinde führt den Namen "Zeuthen".
	(2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinde.	(2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinde.
	(3) Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf das Territorium, das in der Flurkartenbezeichnung (Anlage 1 zur Hauptsatzung) als Gemeindegebiet gekennzeichnet ist.	(3) Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf das Territorium, das in der Flurkartenbezeichnung (Anlage 1 zur Hauptsatzung) als Gemeindegebiet gekennzeichnet ist.
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel	(1) Die Gemeinde führt Wappen, Flagge und Dienstsiegel.	(1) Die Gemeinde führt Wappen, Flagge und Dienstsiegel.
	(2) Die zeichnerische Darstellung und die nähere Beschreibung des Wappens und der Flagge sowie ein Abdruck des Dienstsiegels sind in Anlage 2 zur Hauptsatzung abgebildet.	(2) Die zeichnerische Darstellung und die nähere Beschreibung des Wappens und der Flagge sowie ein Abdruck des Dienstsiegels sind in Anlage 2 zur Hauptsatzung abgebildet.
	(3) Die Befugnis zum Führen eines Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf Gemeindebedienstete zu übertragen.	(3) Die Befugnis zum Führen eines Dienstsiegels ist <u>der Bürgermeisterin bzw.</u> dem Bürgermeister vorbehalten. <u>Sie bzw. er</u> ist berechtigt, diese Befugnis auf Gemeindebedienstete zu übertragen.
§ 3 Gemeindevertretung	Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertretern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied.	(4) Die Gemeindevertretung besteht aus den <u>Gemeindevertreterinnen bzw.</u> den Gemeindevertretern und <u>der Bürgermeisterin bzw.</u> dem Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied.
§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen (§36 (2) <u>BbgKVerf</u>)	(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall: • Personal- und Disziplinarangelegenheiten • Grundstücksgeschäfte und Vergaben • Aushandlungen von Verträgen mit Dritten • Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner	(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall: • Personal- und Disziplinarangelegenheiten • Grundstücksgeschäfte und Vergaben • Aushandlungen von Verträgen mit Dritten • Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner • <u>Erstmalige Beratung über zu vergebene Zuwendungen</u> <u>Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete</u>

		<p><u>Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.</u></p>
<p><u>§ 5 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung</u></p>	<p>(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte zu Vermögensgegenständen der Gemeinde ab einem Wert von jeweils 50.000 Euro</p>	<p>(2) <u>Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten im Rathaus Zeuthen einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.</u></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte <u>über</u> Vermögensgegenständen der Gemeinde ab einem Wert von jeweils 50.000 Euro. <u>Geschäfte über Vermögensgegenstände sind der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Vermögensgegenständen der Gemeinde sowie der Abschluss von Pacht-, Miet-, Leasing- und Nutzungsverträgen über Vermögensgegenstände der Gemeinde. Bei dinglichen Belastungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Wert der Belastung. Bei Pacht-, Miet-, Leasing- und Nutzungsverträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den jährlichen Ertrag.</u></p>

	<p>(2) Die Gemeindevertretung behält sich nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt:</p> <p>a) Abschluss von Dienstleistungsverträgen ab einem Wert der jährlich zu erbringenden Leistung von jeweils 100.000 Euro.</p> <p>b) Abschluss von Pacht,- Miet- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Kostenaufwand von jeweils 100.000 Euro.</p> <p>c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von jeweils 100.000 Euro.</p> <p>d) Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von jeweils 25.000 Euro.</p>	<p>(2) Die Gemeindevertretung <u>entscheidet über die nachfolgenden Angelegenheiten behält sich nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist</u>, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt:</p> <p><u>a) Abschluss von Dienstleistungsverträgen ab einem Wert der jährlich zu erbringenden Leistung von jeweils 100.000 Euro.</u></p> <p><u>a) Abschluss von Pacht,- Miet- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Aufwand</u> von jeweils 100.000 Euro.</p> <p><u>b) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Einzelwert von jeweils</u> 100.000 Euro.</p> <p><u>c) Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von jeweils</u> 25.000 Euro.</p>
		<p><u>(3) Der Hauptausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten die unterhalb der Wertgrenzen nach Abs. 1 und 2 und oberhalb der Wertgrenzen nach § 11 Abs. 2 liegen.</u></p>
<p>§ 6 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)</p>	<p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwohnerfragestunde in der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse 2. Einwohnerversammlungen 3. Anliegerversammlungen <p>Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung näher geregelt. Unmittelbar gelten Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligungsregeln, bleiben unberührt.</p>	<p><u>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwohnerfragestunde in der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse 2. Einwohnerversammlungen 3. Anliegerversammlungen <u>4. Einwohnerbefragungen</u> <p><u>(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung näher geregelt. Unmittelbar gelten Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligungsregeln, bleiben unberührt.</u></p> <p><u>(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</u></p> <p><u>(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Näheres regelt die</u></p>

		<p><u>Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Zeuthen Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:</u></p> <p><u>1. das aufsuchende direkte Gespräch</u> <u>2. durch offene Beteiligung in der Form eines monatlich stattfindenden Treffens mit Kindern und Jugendlichen</u> <u>3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden und Workshops</u> <u>4. mediengebundene Formen der Beteiligung.</u></p> <p><u>Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.</u></p>
<p>§ 7 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)</p>	<p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag des Bürgermeisters, von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.</p> <p>(3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den</p>	<p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte <u>bzw. der Gleichstellungsbeauftragte</u> wird auf Vorschlag <u>der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters</u>, von der Gemeindevertretung <u>für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung</u> durch Abstimmung benannt.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte <u>bzw. der Gleichstellungsbeauftragte</u> ist ehrenamtlich tätig.</p> <p>(3) Der Gleichstellungsbeauftragten <u>bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten</u> ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre <u>bzw. seine</u> Auffassung von der <u>der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters</u> ab, hat sie <u>oder er</u> das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte <u>bzw. der Gleichstellungsbeauftragte</u> nimmt das Recht wahr, indem sie <u>bzw. er</u> sich an die Vorsitzende <u>bzw. den Vorsitzenden</u> der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende <u>bzw. der Vorsitzende</u> unterrichtet die</p>

	abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.	Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten <u>bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten</u> Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf)	(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung ist. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.	(1) <u>Gemeindevertreterinnen bzw. Einwohnerinnen bzw.</u> Einwohner teilen <u>der Vorsitzenden</u> bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf, <u>ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung</u> sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung ist. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
	(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.	(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der <u>bzw. dem</u> Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
	(3) Angaben zur Person, wie z.B. Parteizugehörigkeit, Adresse, Telefonnummer und E-Mail Adresse werden auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.	(3) Angaben zur Person, wie z.B. Parteizugehörigkeit, <u>Adresse, Telefonnummer</u> und E-Mail Adresse werden auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
§ 9 Weitere Ausschüsse	(1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.	(1) Reden darf nur, wer <u>von der bzw. dem</u> Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
	(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der	(2) <u>Die Vorsitzende bzw. der</u> Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch <u>keine Rednerin bzw.</u> Redner unterbrochen werden. <u>Der Bürgermeisterin bzw. dem</u> Bürgermeister ist

	Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.	auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
§ 10 Vertretung des Bürgermeisters	(1) Die Gemeinde muss einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters haben. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung, alle Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.	(1) Die Gemeinde muss eine a allgemeine a Stellvertretung <u>der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. dieser</u> nimmt im Falle der Verhinderung, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung, alle Aufgaben der <u>hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des</u> hauptamtlichen Bürgermeisters wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.
	(1) Die Gemeindevertretung bestimmt auf Vorschlag des Bürgermeisters in einfacher Mehrheit seinen allgemeinen Stellvertreter aus den Reihen der Amtsleiter der Gemeindeverwaltung. Bei Verhinderung des allgemeinen Stellvertreters bestimmt der Bürgermeister die weitere Vertretungsfolge.	(2) Die Gemeindevertretung bestimmt auf Vorschlag <u>der Bürgermeisterin bzw. des</u> Bürgermeisters in einfacher Mehrheit seine a allgemeine a Stellvertretung aus den Reihen der <u>Amtsleiterinnen bzw. Amtsleiter</u> der Gemeindeverwaltung. Bei Verhinderung <u>der allgemeinen Stellvertreterin bzw. des</u> allgemeinen Stellvertreters bestimmt <u>die Bürgermeisterin bzw. der</u> Bürgermeister die weitere Vertretungsfolge.
§ 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters (§ 54 BbgKVerf)	(1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im obliegen die innere Organisation und die Geschäftsverteilung.	(1) <u>Die Bürgermeisterin bzw. der</u> Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. <u>Ihr bzw. ihm</u> obliegen die innere Organisation und die Geschäftsverteilung.
	(2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören: • Abschluss von Geschäften über Vermögensgegenständen ab einem Wert von jeweils 25.000 € . • Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von jeweils 25.000 € . • Abschluss von Dienstleistungsverträgen ab einem Wert der jährlich zu erbringenden Leistung von 25.000 € . • Abschluss von Pacht,- Miet- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Kostenaufwand von jeweils 25.000 € . • Übernahme von Bürgschaften, Abschlüsse von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Wert von jeweils 25.000 € . • Stundung, Niederschlagung und Erlass von	(2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören: • Abschluss von Geschäften über Vermögensgegenstände a <u>im Sinne von § 5 Abs. 1</u> ab einem Wert von jeweils 25.000 € . • <u>Einleitung der Ausschreibung</u> von Dienstleistungsverträgen ab einem <u>Aufwand von Wert der</u> jährlich <u>zu erbringenden Leistung von 50.000 €</u> . • Abschluss von Pacht,- Miet- und Leasingverträgen ab einem jährlichen <u>Aufwand</u> von <u>jeweils</u> 25.000 € . • Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem <u>Einzelwert</u> von <u>jeweils</u> 25.000 € . • Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von <u>jeweils</u> 25.000 € . • Übernahme von Bürgschaften, <u>Abschluss</u> von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung

	Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von jeweils 25.000 € .	<p>anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die-Aufnahme von Krediten ab einem Einzelwert von jeweils 25.000 € . <p><u>Im Einzelfall ist die Gemeindevertretung auch unterhalb dieser Wertgrenzen zuständig, wenn die Entscheidung von zentraler Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde ist.</u></p>
	(3) Er hat die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und des Hauptausschusses auszuführen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden umzusetzen, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht.	(3) Sie bzw. er hat die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und des Hauptausschusses auszuführen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden umzusetzen, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht.
§ 12 Gemeindebedienstete (§ 61 BbgKVerf)	(1) Die beamten,- arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister.	(1) Die beamten,- arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
	(2) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des bestätigten Stellenplanes alleine über: <ul style="list-style-type: none"> • Das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses bis zur Besoldungsgruppe A 10 BbgBesG. • Die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 9 TVÖD. • Die Festsetzung der Vergütung, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. 	(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des bestätigten Stellenplanes alleine über: <ul style="list-style-type: none"> • Das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses bis zur Besoldungsgruppe A 10 BbgBesG. • Die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten <u>bis zur mit Ausnahme der Ebene der Amtsleiterinnen und Amtsleiter und ihren Stellvertretungen.</u> • Die Festsetzung der Vergütung, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. <u>Im Übrigen entscheidet der Hauptausschuss.</u>
	(3) Der Bürgermeister ernennt die Beamten der Gemeinde und unterzeichnet deren Ernennungsurkunden. er unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.	(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ernennt die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde und unterzeichnet deren Ernennungsurkunden. Sie bzw. er unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der <u>Arbeitnehmenden.</u>
§ 13 Bekanntmachungen	(1) Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.	(1) Die Bekanntmachungen erfolgen durch die <u>Bürgermeisterin bzw. den</u> Bürgermeister.
	(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die	(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die

	<p>Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ortsüblich durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.</p>	<p>Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, ortsüblich durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.</p>
	<p>(3) Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Das Amtsblatt wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Dienstzeiten kostenlos erhältlich.</p>	<p>(3) Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Das Amtsblatt wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Dienstzeiten kostenlos erhältlich.</p>
	<p>(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen – sofern gesetzlich nicht anders bestimmt – für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.</p>	<p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen – sofern gesetzlich nicht anders bestimmt – für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird <u>von der Bürgermeisterin bzw.</u> dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.</p>
	<p>(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse durch Aushang in nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Zeuthen für jedermann bekannt gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rathaus, Schillerstraße 1 b) Bahnhofshalle c) Goethestraße 37a d) Dorfstraße 14 e) Heinrich-Heine-Straße 51 f) Seestraße 104 g) Crossinstraße 12 	<p>(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse durch Aushang in nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Zeuthen für jedermann bekannt gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rathaus, Schillerstraße 1 b) Bahnhofshalle <u>ab Fertigstellung</u> <u>c) Goethestraße 37a bis zur Inbetriebnahme des Bekanntmachungskastens unter b)</u> <u>d) Dorfstraße 14</u> <u>d) Heinrich-Heine-Straße 51</u> f) Seestraße 104 <u>e) Crossinstraße 12</u>

	<p>(6) Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen der Gemeindevertretung sind volle sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag, für die Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse volle fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Der Tag des Aushangs ist dabei nicht mitzurechnen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten, der den Aushang im Auftrag des Bürgermeisters anschlägt und abhängt, zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, an dem die Ladung abgesandt wurde.</p>	<p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen der Gemeindevertretung sind volle sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag, für die Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse volle fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Der Tag des Aushangs ist dabei nicht mitzurechnen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten, der den Aushang im Auftrag <u>der Bürgermeisterin bzw.</u> des Bürgermeisters anschlägt und abhängt, zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, an dem die Ladung abgesandt wurde.</p>
	<p>(7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in an derer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 2 bis 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.</p>	<p>(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in <u>anderer</u> geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 2 bis 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.</p>
	<p>(8) Der wesentliche nicht vertrauliche Inhalt der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung wird durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ bekannt gemacht.</p>	<p>(7) Der wesentliche nicht vertrauliche Inhalt der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung wird durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ bekannt gemacht.</p>
	<p>(9) Öffentliche und sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, abweichend von Abs. 5 durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen.</p>	<p>(8) Öffentliche und sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, abweichend von Abs. 5 durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen <u>sowie durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen.</u></p>
<p>§ 14 Beiräte (<u>§ 19 BbgKVerf</u>)</p>	<p>(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren, Kindern und Jugendlichen und zum Schutz der Natur in der Gemeinde Beiräte ein. Die Beiräte führen die Bezeichnung „Seniorenbeirat“, „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Zeuthen“ und Baum- und Naturschutzbeirat (Baumschutzkommission)“.</p>	<p>(1) Die Gemeinde <u>kann</u> zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren, Kindern und Jugendlichen und zum Schutz der Natur in der Gemeinde Beiräte ein<u>richten</u>. <u>Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.</u></p>

	(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Beiräte werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung näher geregelt.	(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Beiräte werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung näher geregelt.
§ 15 Geschlechtsspezifische Formulierungen	Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Zeuthen Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.	Soweit <u>in dieser Satzung oder</u> in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Zeuthen Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.
§ 16 In-Kraft-Treten	Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 20.09.2007 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 20.09.2007 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. in Kraft. Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <u>Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 4.2.2009 sowie deren Änderungen außer Kraft.</u>